

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM

EXPORT- UND INTERNATIONALISIERUNGSMANAGEMENT

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium bietet das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement eine forschungsbasierte sowie berufsorientierte Ausbildung, die Absolventinnen und Absolventen auf künftige Führungs- und Consultingaufgaben im KMU- und Außenhandelsmanagement vorbereitet.

Das Masterstudium richtet sich insbesondere an Studierende,

- die sich im Rahmen ihres wirtschaftswissenschaftlichen Vorstudiums bereits mit Klein- und Mittelunternehmen und ihrer Internationalisierung oder allgemein mit Internationalisierung und internationaler Geschäftstätigkeit beschäftigt haben
- die sich für Veränderungsprozesse und die Beherrschung dynamischer Umwelten interessieren
- die als Unternehmerinnen oder Unternehmer und Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger gestalterische Verantwortung in Klein- und Mittelbetrieben sowie bei Internationalisierungsprozessen übernehmen wollen.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Masterstudiums liegt auf der systematischen Steuerung und Entwicklung von KMU, insbesondere hinsichtlich deren (potenzieller) Internationalisierung. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben umfassende Fähigkeiten um unterschiedliche theoretisch-konzeptionelle Ansätze, quantitative Methoden und Instrumente im spezifischen Kontext von Klein- und Mittelbetrieben umzusetzen sowie praktische Problemstellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Konzepte und des aktuellen Forschungsstandes zu identifizieren und zu lösen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement erwerben Fähigkeiten, die sie zu kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf dem Gebiet des KMU-Managements machen, insbesondere wo Internationalisierung eine zentrale Strategieoption darstellt (z.B. Positionen als Unternehmerin und Unternehmer, Geschäftsführerin und Geschäftsführer, Exportleiterin und Exportleiter, Leiterin und Leiter Exportfinanzierung sowie Funktionen als Wirtschaftsdelegierte oder Beraterinnen und Berater von KMU in unterschiedlichen Entwicklungsphasen des Internationalisierungsprozesses).

Nach Abschluss dieses Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die sich aus dem Internationalisierungsprozess von KMU ergebenden Managementanforderungen zu erkennen und Lösungen zu entwickeln;
- Veränderungs- bzw. Internationalisierungspotentiale in KMU zu identifizieren und zu aktivieren;
- Methoden der Analyse, Bewertung und Intervention (z.B. Netzwerkanalyse, qualitative Unternehmensanalyse, Fallstudienmethode, clusteranalytische Verfahren, Risikoanalyse) selbständig in Bezug auf die Steuerung von KMU anzuwenden;
- strategische und operative Instrumente des KMU- und Außenhandelsmanagements (z.B. SWOT-Analyse, Organisationskulturanalyse, Budgetierung, Kennzahlenanalyse, Zahlungs- und Kurssicherung im Auslandsgeschäft) problemadäquat einzusetzen;
- komplexe praktische Probleme im Bereich Internationalisierung durch die Kombination unterschiedlicher Perspektiven (Strategie, Finanzierung, Marketing, Risikomanagement, Wirtschaftsrecht) integrativ zu lösen;
- unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz zu argumentieren;
- die aktuellen Forschungsergebnisse in den genannten Bereichen im Sinne des life-long-learning zu verfolgen und vor diesem Hintergrund das eigene wirtschaftliche Handeln zu reflektieren;
- komplexe Themen und Problemstellungen zielgruppengerecht zu kommunizieren.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben:
 - Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 14 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Bereichen International Management/International Business und/oder Entrepreneurship und/oder KMU-Management
 - Wirtschaftssprache Englisch oder fachspezifische Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 40 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Pflichtfächer

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Strategisches Management von KMU (30 ECTS)</i>			
KMU-Management	7,5	3	PI
Unternehmensentwicklung im internationalen Kontext	5	2	PI
Corporate Entrepreneurship und Unternehmensanalyse	7,5	3	PI
Kooperationsmanagement und Netzwerkanalyse	5	2	PI
Internationalisierung: Businessplanning	5	2	PI
<i>In Internationalisierungsmanagement (35 ECTS)</i>			
Außenhandelsmanagement	7,5	3	PI
Modelle der Internationalisierung	5	2	PI
Internationales Marketing	5	2	PI
Internationale Marktforschung und quantitative Methoden	5	2	PI
Internationales Risiko- und Finanzmanagement	7,5	3	PI
International Corporate Finance	5	2	PI
<i>In Wahlfach wahlweise eine der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen (5 ECTS):</i>			

Rechtliche Aspekte internationaler Geschäftstätigkeit <i>oder</i>	5	2	PI
Rechnungswesen und Berichterstattung bei internationaler Geschäftstätigkeit <i>oder</i>	5	2	PI
Neue Wirtschaftsgeographie <i>oder</i>	5	2	PI
Außenwirtschaftstheorie und -politik <i>oder</i>	5	2	PI
Family Business <i>oder</i>	5	2	PI
Management Skills <i>oder</i>	5	2	PI
Management Course Abroad	5	2	LVP/PI
<i>In Englische Wirtschaftssprache (15 ECTS)</i>			
English Business Presentations	5	2	PI
English Business Negotiations	5	2	PI
International Business: Language and Communication Issues	5	2	PI
<i>In Wissenschaftliches Arbeiten (15 ECTS)</i>			
Literaturseminar: Forschungsdesigns	5	2	PI
Theorie-/Praxisdialog	5	2	PI
Coaching Master Thesis	5	2	PI

(2) Der Management Course Abroad wird nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern kann nur anerkannt werden. Er muss einen wirtschaftlichen Bezug und Masterniveau aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

(3) Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Theorie-/Praxisdialog“ und „Coaching Master Thesis“ lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Außenhandelsmanagement“ sowie „KMU-Management“ voraus.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Literaturseminar: Forschungsdesigns“.
- (3) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement zu entnehmen und in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor festzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 8 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Export- und Internationalisierungsmanagement wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 2014, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 30. Juni 2015.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Export- und Internationalisierungsmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 2014, in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 30. Juni 2015, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2017 geltenden Verordnung bis Ende des Sommersemesters 2020 abzuschließen.

(2) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium der neuen Verordnung unterstellt.

(3) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.